



**Steuern steuern  
Erfolg sichern**

erstellt von Mag. Helmut Kierner

# **Aktuelle steuerrechtliche Rahmenbedingungen für Heizwerksbetreiber**

# Überblick

- **Heizwerke im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft (Nebenbetrieb/Nebenerwerb)**
  - Abgrenzung im Steuerrecht
- **Heizwerke als Gemeinschaftsanlagen**
  - Rechtsformwahl
- **Umsatzsteuersätze**

# Gewerbeordnung

## § 2 Abs. 4 Z 9

- Der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse bis 4 MW durch natürliche Personen, GesbR und Genossenschaften gilt als Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft,
- sofern im betreffenden Gebiet keine leitungsgebundenen Energieträger – ausgenommen elektrische Energie – vorhanden sind.

# Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb bzw. Nebenbetrieb allgemein

## VwGH 21.07.1998, 93140134

- Eine an sich nicht land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit,
- die wegen ihres engen Zusammenhanges mit der Haupttätigkeit und wegen
- ihrer untergeordneten Bedeutung
- der Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen ist.

Wirtschaftliche Unterordnung sowohl hinsichtlich der Zweckbestimmung als auch hinsichtlich des wirtschaftlichen Umfangs notwendig.

Für die Prüfung der Unterordnung ist das Umsatzverhältnis ein taugliches Beurteilungskriterium

# Wärmelieferung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft (Nebenbetrieb)

## Unterordnung ist erforderlich:

- Zukaufwert max. 25 % der Einnahmen aus dem Nebenbetrieb und
- Einnahmen inkl. Umsatzsteuer max. € 33.000,-  
(unter Berücksichtigung anderer luf  
Nebentätigkeiten

Außerdem ist Unternehmeridentität zwischen Betreiber des Heizwerkes und der Land- und Forstwirtschaft erforderlich.

# Wärmelieferung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft (Nebenbetrieb)

## Ertragssteuerliche Konsequenzen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einnahmen sind aufzuzeichnen
- 70 % pauschale Betriebsausgaben bzw. tatsächliche Kosten
- Im Rahmen der Pauschalierung darf kein Verlust geltend gemacht werden

# Wärmelieferung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft (Nebenbetrieb)

## Umsatzsteuerliche Konsequenzen:

- Einnahmen aus dem Nebenbetrieb unterliegen auch der Umsatzsteuerpauschalierung
  - 10 % für Wärmelieferung an Privatpersonen
  - 13 % für Wärmelieferung an Unternehmer
- Kein Vorsteuerabzug für Investitionen im Rahmen der Umsatzsteuerpauschalierung möglich, außer bei einer Gesamtbetriebsoption
- Wärmelieferung durch buchführungspflichtige bzw. optierende Betriebe unterliegen den Normalsteuersatz von 20 %



# Wärmelieferung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft (Nebenbetrieb)

## Sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen:

- Beitragspflicht nach dem BSVG
- Einnahmen sind bis 30.4. des Folgejahres an die SVB zu melden.
- 70 % pauschale Betriebsausgaben
- Beitragssatz: 26,55 %
- Mindestbeitragsgrundlage bei einer Beitragsoption für die Nebentätigkeiten beträgt 2017 € 785,56

# Wärmelieferung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft (Einkünfte aus Gewerbebetrieb)

## Unterordnung nicht gegeben:

- Einnahmen inkl. Umsatzsteuer über. € 33.000,- (unter Berücksichtigung anderer luf Nebentätigkeiten,
- oder der Zukaufwert ist größer als 25 % der Einnahmen aus dem Nebenbetrieb

# Wärmelieferung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft (Einkünfte aus Gewerbebetrieb)

## Ertragssteuerliche Konsequenzen:

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. doppelte Buchhaltung
- Ev. Ausgabenpauschalierung gem. § 17 EStG
- Besonderheit Anschlussgebühren als Bezugsrecht bei E/A-Rechner beachten
- Eigenverbrauch ist zu berücksichtigen

# Wärmelieferung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft (Einkünfte aus Gewerbebetrieb)

## Umsatzsteuerliche Konsequenzen:

- Regelbesteuerung
  - 20 % USt für die Einnahmen aus dem Wärmeverkauf
  - Voller Vorsteuerabzug gegeben
  - Event. positive Vorsteuerkorrektur gem. § 12 Abs. 10 u. 11 UStG für Inbetriebnahmen ab 01.01.2014
- Keine Umsatzsteuerverrechnung zwischen Landwirtschaft und Nebenbetrieb (Innenumsatz)
  - Gestaltung: unterschiedliche Betreiber der Landwirtschaft und des Heizwerkes
- Anstatt der tatsächlichen Vorsteuern kann Vorsteuerpauschale von 6 % vom Nettoumsatz geltend gemacht werden.

# Wärmelieferung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft (Einkünfte aus Gewerbebetrieb)

## Sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen:

- Beitragspflicht nach dem BSVG
- Einnahmen sind bis 30.4. des Folgejahres an die SVB zu melden.
- 70 % pauschale Betriebsausgaben
- Beitragssatz: 26,55 %
- Mindestbeitragsgrundlage bei einer Beitragsoption für die Nebentätigkeiten beträgt 2017 € 785,56 (€ 2.502,79 an Beiträgen pro Jahr)

# Wärmelieferung als eigenständiger Gewerbebetrieb

## Steuerliche Konsequenzen:

- Grundsätzlich gleich wie beim LuF-Nebengewerbe – ohne Unterordnung (Umsatz > € 33.000,-)
- Umsatzsteuerverrechnung zwischen Landwirtschaft und Gewerbebetrieb möglich (wenn keine Unternehmeridentität)
- Vorsteuerpauschale von 6 % nicht anwendbar
- Kleinunternehmerregelung beachten
  - Jahresumsatz < € 30.000,-
  - Unechte Umsatzsteuerbefreiung (kein Vorsteuerabzug)
  - Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung ist möglich

# Heizwerke als Gemeinschaftsanlagen

## Rechtsformwahl von zentraler Bedeutung

- Anzahl der Betreiber
- Unterschiedliche Haftung der Gesellschafter
- Ertragssteuerrechtliche Konsequenzen
- Sozialversicherungspflicht (BSVG od. GSVG)
- Gewerbeordnung beachten

# Gewerbeordnung

## § 2 Abs. 4 Z 9

- Der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse bis 4 MW durch natürliche Personen, GesbR und Genossenschaften gilt als Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft,
- sofern im betreffenden Gebiet keine leitungsgebundenen Energieträger – ausgenommen elektrische Energie – vorhanden sind.



# Geeignete Rechtsformen

- **Personengesellschaften**
  - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GsbR)
  - Offene Gesellschaft (OG)
  - Kommanditgesellschaft (KG)
- **Kapitalgesellschaften**
  - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
  - Genossenschaften
- **Mischgesellschaft**
  - GmbH&CoKG

# Personengesellschaften

## GesbR, OG und KG

- Sind kein eigenes Steuersubjekt
- Der Gewinn wird einheitlich ermittelt und dann auf die Gesellschafter aufgeteilt
- Besteuerung beim Gesellschafter, mit den anderen Einkünften nach dem Tarif (0 % bis 50 %)
- Einnahmen/Ausgaben/Rechnung bis zu einem Umsatz von € 700.000,-

# Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH

- Eigenes Steuersubjekt
- Buchführungspflicht
- Körperschaftsteuerpflicht (25 %)
- Mindest-KöSt – auch bei Verlust
- Gewinnausschüttungen unterliegen der 27,5 %igen KEST
- Steuerbelastung bei Gewinnausschüttung: 45,62 %

# Aktuelle Umsatzsteuersätze ab 01.01.2016

	<i>Umsatzsteuerpauschalierter Unternehmer gem. § 22 UStG</i>		<i>Regelbesteuerte Unternehmer</i>
	<i>Ust-%-Satz bei Lieferung an</i>		
	Privatperson (Konsument)	Unternehmer	Unternehmer und Privatperson
Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündel oder ähnlichen Formen, <b>Holzsnitzel</b> , Sägespänen, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	13%	13%	13%
Sägerundholz	10%	13%	20%
<b>Wärmelieferung</b>	10%	13%	20%

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



## HOLZINGER & PARTNER

Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG  
4070 EFERDING, Gem. Fraham – Simbach 7  
Telefon 0 72 72 / 39 79-0 – Fax 0 72 72 / 39 79-9  
E-Mail: [office@holzinger.at](mailto:office@holzinger.at) – <http://www.holzinger.at>

